

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 04.09.2020 (GVBl S. 573), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wehrheim in der Sitzung am _____ folgende

1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Wehrheim

beschlossen:

Artikel I

§ 26 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt pro m³ 3,21 €. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

Artikel II

§ 28 wird um folgenden Absatz ergänzt und geändert:

(4) Für das Ausleihen von Standrohren für die Trinkwasserentnahme beträgt die Miete pro Standrohr und Tag 1,61 €. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer. Firmen, die im Auftrag der Gemeinde tätig sind und ständig Standrohre für die Auftragsabwicklung benötigen, bleiben von der Festsetzung der Miete ausgenommen. Ebenso wird von den örtlichen Vereinen und Organisationen, die anlässlich einer Vereinsveranstaltung Standrohre in Anspruch nehmen, keine Miete erhoben.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/den hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Gemeinde Wehrheim, den _____

Sommer,
Bürgermeister

(Siegel)